



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

26. April 2007

AGMV-Newsletter 06/07

Die Schiedsstelle des DWBO

Bei Streitigkeiten aller Art zwischen der MAV und der Dienststellenleitung ist die Schiedsstelle des DWBO zuständig. Jährlich werden dort im Durchschnitt zwischen 50 bis 60 Verfahren durchgeführt. In den 414 Mitgliedseinrichtungen des DWBO gibt es immerhin 245 Mitarbeitervertretungen, im vergangenen Jahr wurde die Schiedsstelle jedoch gerade mal von 27 Mitgliedseinrichtungen angerufen. In vielen Fällen davon mussten die Dienststellenleitungen im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens Zustimmungersetzungsanträge stellen. Das heißt im Ergebnis, dass der Kreis der Mitarbeitervertretungen, die die Schiedsstelle bei Streitigkeiten mit ihrer Leitung in Anspruch nehmen, im Verhältnis sehr gering ist. Viele Mitarbeitervertreterinnen scheuen den Gang vor die Schiedsstelle, aus Sorge, dass sich die Zusammenarbeit zwischen ihr und der Dienststellenleitung verschlechtern könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass manche Leitung eine negative Außenwirkung eines Schiedsstellenverfahrens für die eigene Einrichtung fürchtet und deshalb wenig Verständnis für einen Antrag der MAV an die Schiedsstelle aufbringt. Die Erfahrung zeigt in den meisten Fällen jedoch, dass ein Schiedsstellenverfahren nicht nur zur tatsächlichen Klärung und Beilegung von Meinungsverschiedenheiten führt, sondern sich auch nachhaltig positiv auf einen partnerschaftlichen und häufig auch respektvollen Umgang der Leitung und der MAV miteinander auswirkt. Viele Schiedsstellenverfahren haben dazu beigetragen, dass die Leitung die Mitarbeitervertretung als kompetenten Partner in ihrer Einrichtung, der innerbetrieblich einen wichtigen Beitrag leistet, ernst nimmt.

Die Schlichtungsstelle des DWBO

Den meisten Mitarbeitenden und einer großen Zahl der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter ist demgegenüber nicht bekannt, dass es auch für Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem einzelnen Mitarbeitenden und der Dienststellenleitung ergeben, im DWBO eine zuständige Stelle, nämlich die Schlichtungsstelle, gibt. Sie kann sowohl vom Dienstnehmer als auch vom Dienstgeber angerufen werden. Im Jahr macht jedoch durchschnittlich nur eine Handvoll Mitarbeitende von diesem Angebot Gebrauch.

Der Schlichtungsstelle des DWBO sitzt wie bei der Schiedsstelle ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende vor, der oder die zum Richteramt befähigt ist. Allerdings gibt es bei der Schlichtungsstelle keine Beisitzer. Der Mitarbeitende hat die Möglichkeit, einen Beistand zu der Schlichtungsverhandlung hinzuzuziehen. Für das Verfahren entstehen keine Gebühren, jedoch müssen beiden Seiten die eigenen Kosten selbst tragen, auch die Kosten, die entstehen, wenn der Mitarbeitende sich entscheidet, einen Rechtsanwalt zu der Verhandlung hinzuzuziehen.

Die Schlichtungsstelle hat ihre Grundlage in § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien des DW EKD oder des DWBO. Dort wird auf das Recht des Mitarbeitenden hingewiesen, bei Meinungsverschiedenheiten die Schlichtungsstelle anrufen zu können. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass Mitarbeitende, die nicht die AVR mit ihrem Dienstgeber vereinbart haben, von der Möglichkeit, die Schlichtungsstelle anzurufen, ausgeschlossen sind. Die Ordnung der Schlichtungsstelle geht von der Dienstgemeinschaft aus. Diese wird durch alle Mitarbeitenden, die in den Mitgliedseinrichtungen des DWBO tätig sind, gebildet. Das Leitbild der Dienstgemeinschaft kann nur dann umfassend umgesetzt werden, wenn allen Mitarbeitenden der Weg zur Schlichtungsstelle offen steht, um dort für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Unter Meinungsverschiedenheit ist im Übrigen auch die unterschiedliche Auslegung einzelner Regelungen der AVR oder eines anderen Tarifwerks, das auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, zu verstehen.

Die Einzelheiten zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle entnehmen Sie bitte der beigefügten Ordnung für die Schlichtungsstelle des DWBO, beschlossen von der Mitgliederversammlung des DWBO am 8. Juni 2005.

Wir empfehlen den Mitarbeitervertretungen, die Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen ausreichend auf das Angebot der Schlichtungsstelle aufmerksam zu machen. Es kann mit einem relativ geringen Aufwand erfolgreich zur Klärung eines Konflikts aus dem Arbeitsverhältnis heraus beitragen und ggf. weitere arbeitsgerichtliche Schritte vermeiden helfen.

Der AGMV-Vorstand